

BGE 56 III 196

Bundesgericht (BGE), 1930-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_196

FR: ATF 56 III 196

IT: DTF 56 III 196

Volltext

IH6 Sühldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 49. 49. Entscheid vom 1. November 1930 i. S. Xissling. Kom pet e n z ans p r u c h, Art. 92 Ziff. 2 SchKG. 1. Eine W a n d u h r ist auch dann unpfändbar, wenn der Schuldner zwar daneben noch eine Taschenuhr besitzt, für die Familie in seiner Abwesenheit aber keine andere als die Wanduhr zur Verfügung steht (Erw. 1). 2. Die Beschaffung eines E r s a t z s t ü c k e s durch den Gläubiger ist nur dann zuzulassen, wenn der Wert des Gegenstandes zum \Verte einfacher Gegenstände derselben Art in einem offensichtlichen Missverhältnis steht, was bei einer auf 40 Fr. geschätzten Wanduhr nicht gesagt werden kann (Erw. 2). Biens insaisissables. Art. 92 ch. 2 LP. 1. Le fait que le debiteur possede lme montre n'exclut pas l'insaisissabilitè d~ 8a pendule s'il est constant qu'en son absence, Ba famille n'a pas d'autre montre a sa disposition (consid. 1). 2. L'offre du creancier de remplacer la chose a saisir par une autre ayant 130 meme destination ne peut etre admise que lorsqu'il y a une disproportion evidente entre 180 valeur de cette chose et celle d'une 30utre de meme genre, mais plus simple. Tel ne saurait etre le cas lorsque l'objet a saisir est une pendule d'une valeur de 40 francs (consid. 2). Beni non pignorabili, art. 92 cif. 2 LEF. 1. 11 fatto ehe il debitore possiede un orologio tascabile non esclude ehe il suo orologio 80 pendolo non sia pignorabile se conste in sua assenza la famiglia non dispone d'altri orologi (consid. I). 2. L'offerta del creditore di sostituire l'oggetto da pignorare con altro di minor valore puo essere ammessa solo quando esiste una sproporzione evidente tra il valore dell' oggetto da pignora.re e quello di lm altro, semplice, dello stesso genere. Ciö non e il caso quando l'oggetto da pignorare e un orologio a pendolo stimato 40 fr. (consid. 2). A. - Auf Begehren von Frau M. Kissling, Belp, wurde bei Hans Stähli, Velohandlung, Belp, über eine Anzahl Gegenstände, worunter einen Regulator, ein Retentionsverzeichnis aufgenommen. Der Schuldner erhob Beschwerde, indem er den Regulator und zwei andere Gegenstände als Kompetenzstücke ansprach. In seiner Vemehmlassung berief sich das Be- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 49. 197 treibungsamt bezüglich des Regulators darauf, dass der Schuldner eine Taschenuhr besitze. B. - Durch Entscheid vom 6. Oktober 1930 schied die kantonale Aufsichtsbehörde den Regulator aus dem Retentionsverzeichnis aus mit der Begründung, der Schuldner habe Anspruch darauf, dass ihm neben einer Taschenuhr auch eine Hausuhr überlassen werde. O. - Gegen diesen Entscheid rekurierte die Gläubigerin rechtzeitig an das Bundesgericht. Sie beantragt, der Regulator sei im Retentionsverzeichnis zu belassen und verweist wie das Betreibungsamt auf die Taschenuhr des Schuldners, an der sich auch dessen Ehefrau orientieren könne, da er sein Atelier zu Hause eingerichtet habe; jedenfalls genüge es, wenn ihm statt des Regulators, der auf 40 Fr. geschätzt sei und vielleicht das Doppelte ge- kostet habe, eine einfache Weckeruhr überlassen werde. Die Schuldbetreibungs- und KonkuTskammer zieht in Erwägung : 1. - Das Bundesgericht hat in einem frühem Entscheide erklärt, dass dem Schuldner seine Wanduhr zum mindesten immer dann belassen werden müsse, wenn er keine Ta- schenuhr besitze (BGE 40 III 373

Erw. 3). Nicht ausgesprochen wurde dabei, wie es sich verhalte, wenn er tatsächlich über eine Taschenuhr verfüge. Letzterer Fall liegt hier vor. Er wäre ohne weiteres im Sinne der Abweisung des am Regulator geltend gemachten Kompetenzanspruches zu entscheiden, wenn es sich um einen allein stehenden Schuldner handelte. Das trifft jedoch nicht zu. Der Schuldner hat nach dem Bericht des Betreibungsamtes eine Ehefrau und drei Kinder, von welchen das älteste neUn und das zweite acht Jahre alt ist. Weder die Rekurrentin noch das Betreibungsamt behaupten, es stehe der Familie ausser der Taschenuhr des Schuldners und dem Regulator noch eine dritte Uhr zur Verfügung. Dass aber auch eine Hausfrau und schulpflichtige Kinder täglich in die Lage kommen, die Zeit feststellen zu müssen, 198 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 50. ist klar. Sie sind deshalb in der Abwesenheit des Schuldners notwendig auf die Wanduhr angewiesen. Damit steht • deren Kompetenzqualität fest. 2. - Es fragt sich nur noch, ob nicht die Retention des Regulators unter der Bedingung aufrechtzuerhalten ist, dass die Rekurrentin dem Schuldner innert bestimmter Frist eine billigere Hausuhr zur Verfügung stelle. Aber auch das kommt nicht in Betracht. Die Beschaffung von Ersatzstücken durch den Gläubiger ist nicht zu dem Zwecke zugelassen, dass die Einrichtung des Schuldners in jeder Hinsicht auf das Primitivste reduziert werden könne. Die Massnahme hat vielmehr Ausnahmecharakter und soll lediglich den Zugriff auch auf solche Gegenstände ermöglichen, deren Wert infolge kostbarer Ausstattung oder aus irgend einem andern Grunde in einem öffentlichen Missverhältnis steht zum Wert einfacher, dem Kompetenzanspruch des Schuldners und seiner Familie ebenfalls genügender Gegenstände derselben Art. Von einem solchen Missverhältnis kann bei einer auf 40 Fr. geschätzten Wanduhr nicht die Rede sein. Trotzdem eine Weckeruhr ohne Zweifel um einen niedrigeren Preis erhältlich wäre, ist demnach die Auswechslung abzulehnen. Demgemäss erkennt die Schitldbetreibungs- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 50. Entscheid vom 3. November 1930 i. S. Bader. 1. Art. 274 SchKG : Wenn es nach kantonalem Rechte zulässig ist, dass die Arrestbefehle nur vom Prokurator der Arrestbehörde unterzeichnet werden, so kann ein auf Grund eines solchen Arrestbefehles vollzogener Arrest nicht als ungültig angefochten werden (Erw. 1). 2. Art. 272 SchKG : Zahlt der Drittschuldner die arrestierte Forderung an das Betreibungsamt, so erhält der Arrestschuldner damit eine Forderung gegen das Amt. Soll diese Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 50. 199 Forderung ihrerseits mit einem neuen Arreste belegt werden, so hat das am Wohnort des Gläubigers (=Arrestschuldners) zu geschehen (Erw. 2) • 1. Art. 274 LP: Lorsque, d'après le droit cantonal, le greffier ou secrétaire est autorisé à signer les ordonnances de sequestre, on ne saurait annuler le sequestre exécuté sur la base d'une semblable ordonnance (consid. 1). 2. Art. 272 LP: Si le tiers débiteur paye en mains de l'office des poursuites le montant d'une créance sequestrée, le débiteur sequestré devient créancier de l'office pour ce montant. Cette nouvelle créance ne peut être sequestrée à son tour qu'au domicile du titulaire (débiteur sequestré) (consid. 2). 1. Art. 274 LEF. Se in forza del diritto cantonale un decreto di sequestro può essere firmato soltanto dal segretario dell'autorità di sequestro, il sequestro eseguito in base ad un decreto, o se fatto non può essere impugnato (consid. 1). 2. Art. 272 LEF. Se il terzo debitore paga all'ufficio un credito sequestrato, il debitore sequestrato diventa creditore dell'importo verso l'ufficio. Il nuovo credito non potrà essere sequestrato che al domicilio del titolare (debitore sequestrato) (consid. 2). A. - Auf Grund des von der zugerischen Arrestbehörde für die Firma Suter & Portier, Meilen, erlassenen Arrestbefehles Nr. 26/1930 hatte das Betreibungsamt Zug am 20. August 1930 eine Forderung von Otto Bader

sen., Muralto-Locarno, gegen die Bauunternehmung Landis & Hauser, Freudenberg-Risch, im Betrage von 6000 Fr. mit Arrest b~legt. Diesen Betrag bezahlte die Bauunternehmung Landis & Hauser in der Folge an das Betreibungsamt Zug. Hierauf erwirkte die Firma Suter & Portier unter Verzicht auf den ersten Arrest einen Arrestbefehl Nr; 28/1930 auf das «Depot der Firma Landis & Hauser, Freudenberg-Risch, im Betrage von 6000 Fr. beim Betreibungsamt in Zug». Der Arrest wurde vom beauftragten Betreibungsamt Zug am 29. August 1930 vollzogen. B. - Diesen Arrestvollzug focht der Arrestschuldner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.